



Neufassung der S a t z u n g
des
„Bürger-Schützenverein Neuss-Uedesheim e.V.“
gegr. 1879

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Bürger-Schützenverein Neuss-Uedesheim e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Neuss-Uedesheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neuss.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und Brauchtums, sowie des Schießsports und der Jugend.
2. Der Verein soll alle Mitglieder in Kompanien und Formationen zusammenfassen und vereinsmäßig betreuen. Er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung des alljährlichen Schützenfestes und fördert dadurch Gemeinsinn und bürgerlichen Zusammenhalt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der aktuell gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Er legt darum folgende Grundsätze fest:
 - a) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Königsgeldumlage.
- c) Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins erfolgen keine Ausschüttung
- d) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verein ist jeder bei Entrichtung des durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrages berechtigt, soweit er diese Satzung und die sonstigen Bestimmungen des Vereins anerkennt und sich eines tadellosen Rufes erfreut. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung in einen Zug, ein Corps, einer Kompanie, oder anderer Formation, die dem Bürger-Schützenverein angeschlossen ist. Über die Aufnahme eines neuen Corps, einer Kompanie oder einer anderen Formation entscheidet der Vorstand des Bürger-Schützenvereins.
2. Jugendlichen ist mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Teilnahme am Vereinsleben im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen zu gestatten. Jugendlichen unter 16 Jahren kann auf Vollversammlungen kein Stimmrecht zugebilligt werden.
3. Beachtung des sittlichen und geselligen Anstands, Ruhe und Ordnung, die jedoch die Äußerung heiteren Frohsinns nicht beeinträchtigen sollen, und die Befolgung der Anordnungen des Vorstands sowie der Chargierten sind Pflichten, denen sich kein Vereinsmitglied entziehen darf. So werden nachfolgend die Fälle bestimmt, in welchem dem Vorstand die Befugnis zustehen soll, mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss aus dem Verein zu beschließen:
 - a) Bei offenbarem Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen Vorstandsmitglieder und Chargierte, bei tätlicher und grober wörtlicher Beleidigung in Versammlungen oder während des Festes gegen irgendeinen Teilnehmer.
 - b) Bei Beitragsrückständen von zwei Jahren und mehr.
4. Auf Vorschlag einzelner Kompanien können Personen, die sich um die Ziele des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zugführer oder dem Kompanieführer erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte, die ihm aus der Mitgliedschaft erwachsen waren; etwaige sich in seinem Besitz befindliche vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten und die Ziele des Vereins durch beispielhaftes und kameradschaftliches Verhalten zu fördern.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind, ausgenommen bei wesentlichen Hinderungsgründen, zur Teilnahme an den Festlichkeiten und Veranstaltungen des Vereins verpflichtet. Die Teilnahme erstreckt sich auch auf den Besuch von Versammlungen und auf das letzte Heimgeleit für verstorbene Vereinsmitglieder.

§ 4 a

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung des Vereins durch Spenden.

§ 5

Schützenfest

1. Das Schützenfest beginnt Samstags gegen 12 Uhr und endet am darauffolgenden Dienstag gegen Mitternacht.
2. Die wichtigsten Veranstaltungen bestehen aus dem Fackelzug am Samstag, dem Gottesdienst und der Königsparade am Sonntag, den Festumzügen am Sonntag, Montag und Dienstag.
3. Am Kirmesmontag wird nach dem Festzug um die Würde des neuen Schützenkönigs geschossen. Nach Ermittlung wird der neue König vom Vorstand vorgestellt und am gleichen Abend öffentlich proklamiert.
4. Bewerber um die Königswürde melden sich bei dem Präsidenten oder Vizepräsidenten persönlich bis zu dem vom Vorstand bekanntgegebenen Zeitpunkt an. Der Vorstand kann Bewerber zurückweisen, wenn die Meldung erst nach Ablauf des bekanntgegebenen Zeitpunktes auf mündlichem oder schriftlichem Weg eintrifft.
5. Als Schützenkönigsbewerber kann sich jeder Schütze melden, der mindestens ein Jahr Mitglied im Bürger-Schützenverein Neuss-Uedesheim ist. Er muss in Kenntnis der ihm entstehenden Kosten auch bereit und in der Lage sein, den Repräsentationsverpflichtungen während des Schützenkönigsjahres nachzukommen. Der Vorstand kann Bewerber zurückweisen, die bisher eine negative Haltung zum Heimatfest zeigten oder nach objektiver Würdigung aller Umstände nicht voll erwarten lassen, dass sie den Aufgaben und der Würde eines Schützenkönigs gerecht werden können.
6. Das Mindestalter für Schützenkönigsbewerber wird auf 24 Jahre festgesetzt, jedoch sind Ausnahmen möglich.

§ 6

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Jahreshauptversammlung.
2. die Organe und ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütung. Es werden lediglich die im Vereinsinteresse notwendigen Auslagen erstattet.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Kassierer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer,
 - g) dem Schießmeister,
 - h) dem Zeugwart,
 - i) dem amtierenden Oberst,
 - j) dem jeweiligen Schützenkönig,
 - k) dem jeweiligen Vizekönig,die zwei Letztgenannten jedoch ohne Stimmrecht.
2. Die Tätigkeit im Vorstand endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassierer und dem Geschäftsführer. In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt werden. Dies trifft dann zu, wenn der Vizepräsident das Amt des Geschäftsführers oder Kassierers ausübt. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung bedarf es der Unterschriften zwei der hier benannten Personen.
Dem Kassierer kann Bankvollmacht erteilt werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und scheidet nach Ablauf dieser Frist automatisch aus. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in der Weise, dass als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit); bei den übrigen Vorstandsmitgliedern gilt als gewählt, wer bei einem Wahlgang die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vizepräsident kann nur aus den Reihen des Vorstands hervorgehen, er wird vom Präsidenten benannt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt über wichtige Vereinsangelegenheiten.
2. In dringenden Fällen kann der Präsident allein entscheiden, soweit es sich nicht um Grundsatzfragen handelt. Er ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung des Vorstands nachträglich einzuholen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und berichtet der Jahreshauptversammlung über getroffene Maßnahmen.
4. Gesuche um geschlossene Aufnahme mehrerer Personen in den Verein in Form einer neuen Formation (Kompanie) müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser entscheidet dann durch Stimmrecht darüber, ob dem jeweiligen Antrag stattgegeben werden kann.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Jahr ein Schützenfest auszurichten, sofern höhere Gewalt dies nicht verhindert.

Außerdem hat der Vorstand:

eine Jahreshauptversammlung,

zwei Kompanieführerversammlungen, (interne Bekanntmachung)

den Oberstehrenabend und

den Königsehrenabend

den Mitgliedern und der Allgemeinheit rechtzeitig durch Plakataushang

bekanntzugeben und für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltungen

sowie des Schützenfestes zu sorgen.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß wird bestimmt, dass in allen namens des Vereins abschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten, nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10

Kompanieführerversammlung

1. Der Vorstand lädt zwei Mal im Jahr, möglichst zur Vorbereitungszeit für das Schützenfest und zur Nachlese des Schützenfestes, die Kompanieführer und deren Stellvertreter zu einer gemeinsamen Aussprache ein.
Dieser Personenkreis ist dem Vorstand schriftlich zu benennen. Die Kompanieführerversammlung hat beratende Funktion. Ihre Aufgabe ist es, Wünsche und Anregungen einzelner Kompanien vorzutragen, um diese mit dem Vorstand und den anderen Kompanien abzustimmen.
2. Der Vorstand hört vor folgenden Entscheidungen die Kompanieführerversammlung:
 - a) Verlegung des Schützenfestes,
 - b) wesentliche Änderungen in der Abwicklung des Schützenfestes,
 - c) Änderung der Beitragshöhe für Mitglieder,
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4).

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Gemäß § 9, Punkt 5. dieser Satzung, wird die Jahreshauptversammlung im Januar/Februar jeden Jahres durchgeführt.
Weiterhin sind Mitgliederversammlungen bei den in den §§ 36 und 37 BGB genannten Fällen einzuberufen.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens mit einer Frist von zwei Wochen und ist durch den Vorstand bekannt zu geben. Dies erfolgt durch Plakataushang, Hinweis auf der BSV-Internetseite und schriftlicher Einladung an die Führung der einzelnen Formationen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Die Jahreshauptversammlung dient der Vorbereitung und dem Auftakt zum Schützenfest des Jahres.
4. Weiterhin dient die Jahreshauptversammlung der Rechnungslegung über das vorausgegangene Geschäftsjahr.
Sie hat den Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und ggf. Entlastung zu erteilen. Sie hat ferner über die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder zu entscheiden und über alle weiteren wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beschließen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Schlussbestimmungen

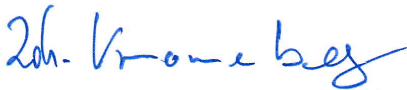
1. Für den unvorhersehbaren Fall, dass der Verein in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren das Schützenfest nicht begehen kann und eine Auflösung des Vereins erforderlich werden sollte, fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50 % an die katholische und evangelische Kirchengemeinde in Uedesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen und Zusätze zu dieser Satzung bleiben, soweit diese in Zukunft erforderlich werden sollten, ausdrücklich vorbehalten.

§ 13

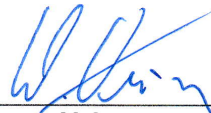
Inkrafttreten

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.02.2019 genehmigte und beschlossene Satzungsänderung bzw. –Ergänzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

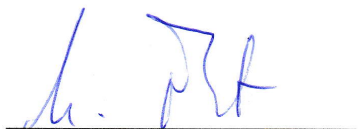
Neuss-Uedesheim, 05.02.2019



Johannes Kronenberg
Präsident



Wolfgang Veiser
1. Kassierer / Vizepräsident



Udo Fahrenholz
Geschäftsführer



Christoph Kronenberg
Oberst